

# **BVGer F-251/2026 vom 11. Mai 2026**

Bundesverwaltungsgericht, 2026-05-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-251\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-251_2026)

FR: TAF F-251/2026 du 11 mai 2026

IT: TAF F-251/2026 del 11 maggio 2026

## **Regeste**

Nationales Visum

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Einspracheentscheide des SEM bezüglich der Erteilung von Visa sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (vgl. Art. 112 Abs. 1 AIG [SR 142.20] i.V.m. Art. 31 ff. VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (BVGE 2007/21 E. 2.1). In der vorliegenden Sache entscheidet es endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Auf Inhalt, Form, Verbesserung und Ergänzung des Revisionsgesuchs findet Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung (Art. 47 VGG), welcher auf Art. 52 und 53 VwVG verweist.

### **E. 1.3**

Die Gesuchstellerinnen waren im Beschwerdeverfahren F-6837/2023 Partei und sind damit formell beschwert im Sinne von Art. 48 Abs. 1 Bst. a VwVG. Durch das Urteil vom 8. Dezember 2025 sind sie nach wie vor besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, weshalb sie auch materiell beschwert sind. Demnach ist die Legitimation zur Einreichung des Revisionsgesuchs gegeben (Art. 48 Abs. 1 VwVG analog).

### **E. 2.1**

Die Revision stellt ein ausserordentliches Rechtsmittel dar, mit welchem ein formell rechtskräftiger Beschwerdeentscheid bei der Beschwerdeinstanz, die diesen Entscheid getroffen hat, «angefochten» werden kann. Die Revision betrifft Verfügungen von Verwaltungsjustizbehörden und setzt voraus, dass der Beschwerdeentscheid an besonders qualifizierter ursprünglicher Fehlerhaftigkeit leidet (Urteil des BVGer F-1692/2021 vom 9. Juni 2021 E. 2.1). Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng und die Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (Urteil F-1692/2021 E. 2.2). Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist indessen nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet (vgl. Urteile des BVGer F-1692/2021 E. 2.3; F-1415/2019 vom 3. Juni 2019 E. 2.3).

### **E. 2.2**

Die Gesuchstellerinnen berufen sich auf den Revisionsgrund nach Art. 121 Bst. c BGG und begründen ihren Standpunkt ausreichend. Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Form und Frist) sind erfüllt (Art. 52 VwVG i.V.m Art. 67 Abs. 3 VwVG und Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG); auch das Vertretungsverhältnis wurde fristgerecht nachgewiesen. Auf das Revisionsgesuch ist einzutreten.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 121 Bst. c BGG kann die Revision eines Entscheids verlangt werden, wenn einzelne Anträge unbeurteilt geblieben sind. Die Bestimmung zielt hauptsächlich auf Rechtsbegehren, kann aber auch bei Verfahrensanträgen wie den Kosten- und Entschädigungsfolgen oder zur Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung zur Anwendung gelangen. Keine Anträge im Sinne der Bestimmung sind hingegen Vorbringen oder Rügen (Niklaus Oberholzer, Stämpfli Handkommentar BGG, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N. 19).

### **E. 3.2**

Findet das Gericht, dass der Revisionsgrund zutrifft, so hebt es den früheren Entscheid auf und entscheidet neu (Art. 128 Abs. 1 BGG).

### **E. 3.3**

Die Gesuchstellerinnen bringen vor, das Bundesverwaltungsgericht habe in seinem Urteil vom 8. Dezember 2025 vergessen, das in der Beschwerdeschrift vom 11. Dezember 2023 gestellte Rechtsbegehren, es sei ihnen für das vorinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung bzw. die unentgeltliche Rechtsverteidigung zu gewähren, zu behandeln.

### **E. 3.4**

Der Einwand der Gesuchstellerinnen ist zutreffend. So hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 8. Dezember 2025 das Rechtsbegehren zwar in Sachverhalt Bst. D aufgenommen, indessen ist eine Auseinandersetzung damit versehentlich in den Erwägungen unterblieben. Es ist demnach davon auszugehen, dass die Dispositivziffer 1 des Urteils («Die Beschwerde wird abgewiesen.») sich nicht auf das genannte Rechtsbegehren (vgl. E. 3.3 hiervor) bezieht. Da ein Rechtsbegehren unbeurteilt geblieben ist, ist der Revisionsgrund von Art. 121 Bst. c BGG gegeben und das Beschwerdeverfahren ist insoweit wiederaufzunehmen.

### **E. 4.1**

Mit Einsprache vom 8. August 2023 hatten die Gesuchstellerinnen bei der Vorinstanz um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung ersucht. Die Vorinstanz hatte beide Gesuche mit Einspracheentscheid vom 7. November 2023 abgewiesen mit der Begründung, der in der Schweiz wohnhafte Bruder habe seine Bedürftigkeit nicht nachgewiesen und zudem weise das Verfahren zu wenig Komplexität auf (richtigerweise wäre nur das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung durch die Vorinstanz abzuweisen gewesen, da das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung aufgrund des Erlasses der Verfahrenskosten [vgl. Dispositivziffer 2 des Einspracheentscheids] gegenstandslos geworden war).

### **E. 4.2**

Dagegen gelangten die Gesuchstellerinnen mit Beschwerde vom 11. Dezember 2023 an das Bundesverwaltungsgericht und ersuchten diesbezüglich um Zusprechung einer Parteientschädigung beziehungsweise um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung für das vorinstanzliche Einspracheverfahren (vgl. Dispositivziffer 5 der Beschwerdeschrift vom 11. Dezember 2023). Entgegen dem diesbezüglich gestellten Antrag besteht aufgrund des Unterliegens der Gesuchstellerinnen im Einsprache- und in der Folge im Beschwerdeverfahren kein Raum für die Zusprechung einer Parteientschädigung für das vorinstanzliche Verfahren (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG).

## **E. 5**

Es fragt sich, ob die Vorinstanz das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung mit Einspracheentscheid vom 7. November 2023 zu Recht abgewiesen hat.

### **E. 5.1**

Art. 65 VwVG gilt gemäss Wortlaut und systematischer Einordnung nur für Beschwerdeverfahren. Teilweise wurde sein Anwendungsbereich von der Gerichtspraxis auch auf erstinstanzliche Verfahren ausgedehnt (Stefan Meichssner, Praxiskommentar VwVG, 3. Aufl. 2023, Art. 65 N. 5 mit Verweis auf BVGE 2017 VI/8 E. 3.1). Für das erstinstanzliche Bundesverwaltungsverfahren kann sich ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege direkt aus Art. 29 Abs. 3 BV ergeben («Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.»).

### **E. 5.2**

Gemäss der Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 3 zweiter Satz BV ist die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters grundsätzlich geboten, wenn das in Frage stehende Verfahren besonders stark in die Rechtsposition der betroffenen Person einzugreifen droht. Sind ihre Interessen nicht besonders stark, aber immerhin in schwerwiegender Weise betroffen, muss die Angelegenheit zudem Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht aufweisen, denen die betroffene Person auf sich alleine gestellt nicht gewachsen wäre, damit ein Anspruch auf unentgeltliche Verteidigung besteht (vgl. BGE 144 IV 299 E. 2.1; 130 I 180 E. 2.2; Urteile des BGer 2C\_239/2024 vom 26. Juli 2024 E. 5.2; 2C\_610/2020 vom 19. November 2020 E. 5.3; 2C\_625/2020 vom 19. August 2020 E. 3.1; 2C\_728/2018 vom 30. Januar 2019 E. 2.3).

### **E. 5.3**

Im vorinstanzlichen Einspracheverfahren waren die Interessen der Beschwerdeführerinnen in besonders starker Weise betroffen. So machten diese eine konkrete Bedrohung an Leib und Leben in Afghanistan geltend. Es erübrigt sich somit - im Gegensatz beispielsweise zu einer Betroffenheit in schwerwiegender Weise - zu prüfen, ob das vorinstanzliche Verfahren Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht aufweist, denen die Beschwerdeführerinnen auf sich alleine gestellt nicht gewachsen wären. Die Notwendigkeit der Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters ist somit gegeben.

### **E. 5.4**

Auch die weiteren Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung waren erfüllt. So war die Einsprache nicht von vornherein

aussichtslos und die Bedürftigkeit der Gesuchstellerinnen war aufgrund der Akten erstellt. Entgegen der Vorinstanz ist in diesem Zusammenhang unerheblich, ob der in der Schweiz lebende Bruder bedürftig ist oder nicht, denn dieser war nicht am Verfahren beteiligt. Sodann gehen zwar die familienrechtlichen Unterstützungspflichten der staatlichen Pflicht zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vor (BGE 138 III 672 E. 4.2.1; 127 I 202 E. 3b); zwischen Geschwistern bestehen jedoch keine familienrechtlichen Unterstützungspflichten.

### **E. 5.5**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gegen die Dispositivziffer 3 des Einspracheentscheids gutzuheissen und der rubrizierte Rechtsvertreter ist für das vorinstanzliche Einspracheverfahren als amtlicher Rechtsbeistand einzusetzen. Weder in den vorinstanzlichen Akten noch in den Beschwerdeakten befindet sich eine Honorarnote über die während des Einspracheverfahrens angefallenen Kosten. Der amtliche Rechtsbeistand hat dabei die Obliegenheit, unaufgefordert eine Kostennote einzureichen (vgl. Astrid Hirzel / Hanna Marti, Praxiskommentar VwVG, 3. Aufl. 2023, Art. 14 VGKE N. 1). Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Eingaben, der Schwierigkeit der Streitsache in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht und in Anbetracht dessen, dass der amtliche Rechtsbeistand für das Beschwerdeverfahren mit Fr. 4'976.65 entschädigt wurde, ist das amtliche Honorar für das Einspracheverfahren auf Fr. 500.- festzulegen. Das Honorar umfasst dabei einen Mehrwertsteuerzuschlag, da Leistungsempfänger im Sinne von Art. 8 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG, SR 641.20) im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege nicht der im Ausland wohnhafte Mandant, sondern der Schweizer Staat ist (BGE 141 IV 344 E. 2-4, 141 III 560 E. 3.2.2 und 3.3; Urteile des BVerfG F-5462/2018 vom 18. April 2020 E. 9.2, F-6315/2018 vom 8. Mai 2020 E. 5.2 e contrario).

### **E. 6**

Für das Revisionsverfahren sind keine Kosten zu erheben (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG e contrario). Die Gesuchstellerinnen verlangen für das Revisionsverfahren eine Parteientschädigung. Diese ist in Anbetracht der Notwendigkeit der Eingaben auf Fr. 250.- festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.